# Satzung der Ortsgemeinde Nieder-Hilbersheim über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von KFZ-Stellplätzen vom 31.08.1992

## geändert durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 01.08.2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nieder-Hilbersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vorn 2.Juni 1992 (GVBl. S. 143) i. V. m.. § 45 Abs.4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.Noveinber 1986 {GVBl. S. 307) in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 11.08.1992 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 2 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 45 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die gemeindliche Zustimmung erfolgt durch entsprechenden Beschluss des Gemeinderates bzw. eines Ausschusses, soweit die Zuständigkeit hierfür einem Ausschuss übertragen ist.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festge1egten Geldbetrages kein Nutzungsrecht an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den gesamten Ortsbereich.

### § 3

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 1 erhebt die Gemeinde einen Geldbetrag in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der danach errechnete Ablösungsbetrag ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Zahlung des Geldbetrages wird einen Monat nach Erteilung der Baugenehmigung fällig. Der Anspruch der Gemeinde bleibt auch dann bestehen, wenn von einer erteilten Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird.
- (3) Der Geldbetrag gem. Abs. 1 kann unter Zugrundelegung der Berechnungsgrundlagen der Anlage zu dieser Satzung jährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepasst werden.

**§ 4** 

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nieder-Hilbersheim, den 31.08.1992 gez. Diehl, Ortsbürgermeister

### **Anlage**

## zur Satzung der Ortsgemeinde Nieder-Hilbersheim über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von KFZ-Stellplätzen vom 31.08.1992

Berechnung des Betrages zur Ablösung von Stellplätzen für die Ortsgemeinde Nieder-Hilbersheim (für ebenerdige Stellplätze)

- 1. Herstellkosten pro qm Stellplatzfläche 127,80 Euro
- 2. Grunderwerbskosten 102,20 Euro pro gm
- 3. Fläche pro Stellplatz einschließlich anteiliger Verkehrsflächen 25 qm

Kosten pro Stellfläche somit 230,00 Euro x 25 m $^2$  = 5.750,00 Euro 5.750,00 Euro x 60 % = 3.450,00 Euro

Der Ablösungsbetrag beträgt somit pro Stellplatz 3.450,00 Euro.

Nieder-Hilbersheim, den 31.08.1992 gez. Diehl, Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.